



ALTERS- UND PFLEGEHEIM ROSENAU ENNETBADEN

Taxordnung

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Altersheims Rosenau sowie dessen angegliederten Wohnräumen.

2. Elemente der Taxordnung

- Umfang der Grundtaxen (Punkt 3.1)
- Pflegezuschläge (Punkt 4)

3.1 In der Grundtaxe für Unterkunft und Verpflegung sind enthalten:

- Strom-, Wasser- und Heizkosten
- Folgende Mahlzeiten pro Tag sind Enthalten:
 - Frühstück gemäss „Qualitätsmerkmale Küche Rosenau“
 - Mittagessen gemäss „Qualitätsmerkmale Küche Rosenau“
 - Zvieri gemäss „Qualitätsmerkmale Küche Rosenau“
 - Abendessen gemäss „Qualitätsmerkmale Küche Rosenau“
- Bett und Frottierwäsche
- Freie Benutzung der Infrastruktur wie Etagenbadezimmer, Cafeteria, Aufenthaltsraum, Speisesaal. (Die Benutzung kann von der Heimleitung durch Öffnungszeiten und Sonderregelungen eingeschränkt werden)
- Reparatur von, durch normale Benutzung entstandenen Schäden an Mobiliar und Einrichtungen. Persönliche Gegenstände werden gegen Rechnung (Stundensatz siehe Punkt 4) repariert.
- Tägliches Betten (bei selbständigen Betten kann dieser Posten nicht abgezogen werden)
- Besuch der vom Betrieb angebotenen Unterhaltungen wie: Singen, Malen, Filmvorführung, Vorlesen, Basteln, Feiern usw. Bei Ausflügen an externe Veranstaltungen darf die Rosenau die Eintrittskosten und die Reisekosten verrechnen.
- Hilfestellung beim Beantragen von Hilfflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen zur IV/AHV
- Finanzielle Beratung durch die Administration, Taschengeldverwaltung
- Pflegerische Betreuung bei Erkrankung bis zu 3 Tage
- Tee steht jederzeit kostenlos zur Verfügung



ALTERS- UND PFLEGEHEIM ROSENAU ENNETBADEN

3.2 Nicht in der Grundtaxe für Unterkunft und Verpflegung enthalten sind:

- Diät- und Sonderkost, sofern dies zu Mehraufwendungen führt*
- TV, Telefon und Radio Konzessionen**
- Getränke (ausser Tee)*
- Flicken von persönlicher Wäsche *
- Chemische Reinigung**
- Coiffeuse**
- Podologische Behandlungen**
- Arzthonorare**
- Medikamente**
- Pflegematerial*
- Physiotherapie**
- Miete für benützte Krankenmobilen*
- Rotkreuztransporte**
- Begleitungen ab 30 Minuten*
- Zimmerservice ab 1 Woche aus nicht krankheitsbedingten Gründen*
- Reparaturkosten bei von Bewohner verursachten Schäden**/*
- Leistungen welche im Normalfall von den Angehörigen betätigt werden. Z. B. (Aufräumarbeiten nach Austritt oder Todesfall, Korrespondenz usw.)
- Alle Anderen nicht aufgeführten und nicht in der Grundtaxe enthaltenen Posten

* Nach Rechnung der Rosenau (Stundensatz siehe Punkt 4)

** Nach Rechnung externer Rechnungssteller

4. Die Pflegezuschläge

Die Rosenau verrechnet die Pflegeaufwendungen nach dem BESA-Punkte-System. Der momentane Verrechnungswert in der Rosenau für einen BESA-Punkt beträgt Fr. 2.95.

Die Einstufung zur Ermittlung der Betreuungs- und Pflegezuschläge wird für jeden Bewohner mindestens 1x monatlich vorgenommen, beziehungsweise überprüft. Bei einer raschen Veränderung des Gesundheitszustandes und damit der Pflegebedürftigkeit, kann die Einstufung auch kurzfristig geändert werden. Die Pflegebedürftigkeit wird von der Pflegedienstleitung eingestuft und vom Hausarzt bestätigt. Gegen die Einstufung kann während 14 Tagen, von der betreffenden Person oder der gesetzlichen Vertretung, bei der Heimleitung Einspruch erhoben werden.

Mehraufwendungen welche weder durch die Grundtaxe noch durch das BESA-System abgedeckt sind, dürfen von der Rosenau in Rechnung gestellt werden. Die Stundensätze betragen:



ALTERS- UND PFLEGEHEIM ROSENAU ENNETBADEN

Für hausdienstliche Leistungen:	Fr. 30.—
Für pflegerische Leistungen:	Fr. 40.—
Mehraufwendungen der Heimleitung:	Fr. 50.—

5. Taxordnung

Diese vorliegenden Taxordnung tritt per 19. Juni 2008 in Kraft und ersetzt alle früher erlassenen Taxordnungen.